



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1985

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)	282
203310	20. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	283
203310	21. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	285
203310	25. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sondertarif (EST)	285
203318	22. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966	288
79032	27. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einsatz von Unternehmen und Selbstwerbern durch die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (EUS)	288

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	289
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 20. 2. 1985	289
Nr. 9 v. 22. 2. 1985	289
Nr. 10 v. 25. 2. 1985	289
Nr. 11 v. 26. 2. 1985	290
Nr. 12 v. 26. 2. 1985	290
Nr. 13 v. 5. 3. 1985	290
Nr. 14 v. 6. 3. 1985	290
Nr. 15 v. 8. 3. 1985	290

I.

20310

**Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 19. 2. 1985 - IV A 2 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBl. NW. 20310) bekannt-
gegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbän-
de Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 28. Januar 1982,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 22. Juni 1983, wird durch nachstehenden Änderungs-
tarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 18. Dezember 1984

**zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der
Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbän-
de Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 22. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1985 an:

1. In der Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1 werden in Nr. 2
Buchst. a die Worte „Maschinenhof der Nieder-
sächsischen Landesforstverwaltung“ durch die
Worte „Maschinenbetrieb des Staatlichen Forst-
amtes Hannover“ ersetzt.

2. Es wird der folgende § 8a eingefügt:

§ 8a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Waldarbeiter, der zu Beginn des Kalender-
jahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in
jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag
(§ 49 Abs. 3 Unterabs. 3) unter Zahlung des Ur-
laufslohnes von der Arbeit freigestellt. Die Dauer
der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der
für den Waldarbeiter geltenden durchschnittli-
chen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Der Waldarbeiter erwirbt den Anspruch auf Frei-
stellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis
fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; eine
Arbeitsunterbrechung nach § 62 ist eine Unter-
brechung in diesem Sinne.

Ist in den Fällen des § 8 Abs. 2 MTW die wöchent-
liche Arbeitszeit anderweitig verteilt, kann die
Arbeitsbefreiung auf die zusätzlichen Arbeitstage
nach dem Maß der für den Waldarbeiter gelten-
den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ver-
teilt werden.

Ist das Arbeitsverhältnis infolge einer Arbeitsun-
terbrechung nach § 62 im Kalenderhalbjahr län-
ger als vier Monate unterbrochen, entfällt für die-
ses Kalenderhalbjahr der Anspruch nach Satz 1.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätz-
lich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erho-
lungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Waldarbeiter an dem für die Freistel-
lung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. be-
trieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen
oder ist das Arbeitsverhältnis aufgrund des § 62
beendet, ist die Freistellung innerhalb desselben
Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus
dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht
möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten
zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres -
in den Fällen des § 62 innerhalb der ersten zwei
Monate nach Wiederaufnahme der Arbeit - nach-
zuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zu-
lässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht ab-
gegolten werden.

3. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird der folgende Buchstabe
eingefügt:

g) für Arbeiten mit motorgetriebenen Rückenge-
räten, soweit ein Zuschlag nach Buchstabe a
nicht zusteht, wenn der Waldarbeiter minde-
stens drei Stunden an einem Arbeitstag mit
diesem Gerät arbeitet 4,25 v. H.

4. § 31 Abs. 4 letzter Satz wird gestrichen.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) In der Protokollnotiz Nr. 3 Buchstabe b werden
in Satz 2 Doppelbuchst. bb nach dem Wort „Ra-
dolfshausen“ ein Komma und die Worte „Kat-
lenburg und Reinhausen“ eingefügt.

6. § 44 Abs. 3 wird gestrichen.

7. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbe-
stimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kün-
digungsfrist für beide Teile

a) bis zum Ablauf einen Tag zum Schluß
der Probezeit eines Arbeitstages,

b) nach Ablauf der zwei Wochen zum Monats-
Probezeit schluß.

Bei Stammarbeitern beträgt die Kündigungsfrist
für beide Teile sechs Wochen, nach einer Be-
triebszugehörigkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 und 2

von mindestens fünf Jahren drei Monate,

von mindestens acht Jahren vier Monate,

von mindestens zehn Jahren fünf Monate,

von mindestens zwölf Jahren sechs Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

8. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Un-
terabsatz ersetzt:

Verzögert der Waldarbeiter schuldhaft den
Rentenantrag oder bezieht er Altersruhegeld
nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder
§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG oder ist er in der gesetzli-
chen Rentenversicherung nicht versichert, tritt
an die Stelle des Bescheides des Rentenver-
sicherungsträgers das Gutachten eines Amts-
arztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem

Fälle mit Ablauf des Monats, in dem dem Waldarbeiter das Gutachten des Arztes bekanntgegeben worden ist.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

9. Es wird der folgende § 61 a eingefügt:

§ 61 a

Wiedereinstellung nach Wegfall einer Rente auf Zeit

(1) Ist in den Fällen des § 61 nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) bewilligt worden, ist der Waldarbeiter wieder einzustellen, wenn die Zeitrente endet, ohne daß eine Rente auf Dauer bewilligt worden ist.

(2) Die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworbenen tariflichen Rechte leben nach der Wiedereinstellung wieder auf. Für die Anwendung des § 7 Abs. 2 werden Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis infolge der Beendigung nach § 61 nicht oder nur zeitweise bestanden hat, nicht berücksichtigt. Für die Anwendung des § 54 Abs. 1 sind Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente auf Zeit nicht bestanden hat, unschädlich.

10. § 71 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
11. § 72 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Abweichend von § 18 Abs. 2 Unterabs. 1 kann in den Bereichen der Länder Baden-Württemberg und Bayern bis zum 31. Dezember 1986 als kleinste Recheneinheit die Stunde zugrunde gelegt werden.
12. § 76 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
13. § 78 Abs. 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
Abweichend von Unterabsatz 1 können die §§ 8, 8 a und 49 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

II. Vom 1. Januar 1986 an:

1. In § 8 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

III. Vom 1. Januar 1987 an:

In § 8 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1984

– MBl. NW. 1985 S. 282.

203310

Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 2. 1985 – IV A 2 12-01-00.02

Mein RdErl. v. 18. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1868/SMBL. NW. 203310) wird aufgehoben.

Der nunmehr gültige Tarifvertrag vom 18. 12. 1984 wird nachstehend bekanntgegeben:

Lohntarifvertrag Nr. 3

vom 18. Dezember 1984

für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Löhne für die Monate September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 wird der Lohntarifvertrag Nr. 2 für Waldarbeiter vom 22. Juni 1983 wieder in Kraft gesetzt.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Waldarbeiter, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge – auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,- DM.

In den Fällen des § 12 Abs. 3 MTW steht dem noch nicht 20 Jahre alten Waldarbeiter von diesem Betrag der in dieser Vorschrift genannte, für den Arbeiter maßgebende Vomhundertsatz zu.

Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Hat der Waldarbeiter vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den BAT oder den MTL II – bei den Mitgliedern der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar den BMT-G – fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Waldarbeiter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Waldarbeiter

- a) wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch mindestens für einen dieser Monate Bezüge erhalten hat,

b) am 1. Januar 1985 deshalb nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, weil dieses aufgrund des § 62 MTW geendet hat, der Waldarbeiter jedoch bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil der Waldarbeiter spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis übernommen worden ist, erhält der Waldarbeiter eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Einmalzahlung soll zusammen mit dem Lohn für Dezember 1984 gezahlt werden. Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 4 Buchst. b die Einmalzahlung erhalten und macht er von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch, hat er die Einmalzahlung zurückzahlen.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Ecklohn, besonderer Zeitlohn

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| a) der Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW) | auf 11,02 DM, |
| b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) | auf 12,52 DM, |
| c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) | auf 11,82 DM, |
| d) der besondere Zeitlohn für Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW) | auf 16,18 DM. |

§ 5

Geldfaktoren, Sockellohn

(1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 20,46 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockellohn nach § 11 Abs. 4 EST bzw. § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 6,75 DM/Std., der Prämiengebfaktor nach den genannten Vorschriften wird auf 12,12 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Niedersächsische Nadel-schichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 20,74 Pf/min.

§ 6

Akkordbasen

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) werden festgesetzt

- | | |
|------------------------|---------------|
| a) in der Lohngruppe A | auf 9,98 DM, |
| b) in der Lohngruppe B | auf 11,02 DM. |

§ 7

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| a) die Bemessungsgrundlage 1 | auf 7,44 DM, |
| b) die Bemessungsgrundlage 2 | auf 8,70 DM, |
| c) die Bemessungsgrundlage 3 | auf 9,86 DM, |
| d) die Bemessungsgrundlage 4 | auf 10,83 DM, |
| e) die Bemessungsgrundlage 5 | auf 10,90 DM, |
| f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) | auf 1,71 DM, |

g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW)

auf 0,80 DM,

h) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW)

auf 1,71 DM.

Protokollnotiz:

Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
- e) die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).

§ 8

Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchst. b MTW) und den Zuschlägen bzw. Zulagen auf 16,03 DM/Std. begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 9

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 3,1 v. H.

§ 10

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,10 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Arbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,50 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,31 DM je Einsatzstunde.

§ 11

Lohn für Zeitnehmer

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird auf 15,76 DM festgesetzt.

§ 12

Sonderlöhne in Niedersachsen

Die Sonderlöhne in Niedersachsen werden um 0,46 DM/ Stunde erhöht.

§ 13

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft:

- a) §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- c) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1985.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

München, den 18. Dezember 1984

- MBl. NW. 1985 S. 283.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 21. 2. 1985 - IV A 2 12-01-00.05

Mein RdErl. v. 19. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1869/SMB. NW. 203310), wird aufgehoben.

Der ab 1. Januar 1985 gültige Tarifvertrag vom 18. Dezember 1984 wird nachstehend bekanntgegeben:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 18. Dezember 1984

für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	551,09 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	618,17 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	684,22 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Ausbildungsvergütung für die Monate September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 wird der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 22. Juni 1983 wieder in Kraft gesetzt.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Auszubildende, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 85,- DM.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(4) Die Einmalzahlung soll zusammen mit der Ausbildungsvergütung für Dezember 1984 gezahlt werden.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 5

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 172,14 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 44,19 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 127,95 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt - mit Ausnahme des § 2, der mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft tritt - am 1. Januar 1985 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985 schriftlich gekündigt werden.

München, den 18. Dezember 1984

- MBl. NW. 1985 S. 285.

203310

Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 2. 1985 - IV A 2 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 20. 10. 1982 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 30. Mai 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 16. September 1982, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Dezember 1984 geändert.

Die im Änderungstarifvertrag genannten Tabellen eignen sich nicht zur Veröffentlichung. Sie werden den Forstbehörden durch gesonderten Erlaß zugeleitet.

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 18. Dezember 1984
zum Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif
(EST)**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des EST

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. September 1982, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Der MS-Geldfaktor beträgt 1/60 der in dem Lohnstarifvertrag vereinbarten Motorsägenentschädigung.“

2. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

**Gestellung von sonstigem Hauungswerkzeug,
Abgeltung**

(1) Der Arbeitgeber stellt den Werkzeuggurt mit Werkzeugen.

(2) Stellt der Waldarbeiter - außer der Motorsäge - die sonstigen Hauungswerkzeuge (§ 35 Abs. 4 Satz 1 MTW), erhält er für jede Minute der Arbeitsvorgabezeit 0,22 Pf. Stellt der Arbeitgeber die sonstigen Hauungswerkzeuge, entfällt die Abgeltung.“

3. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Prämienlohn-Tarif in Nordrhein-Westfalen mit einer Frist von drei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1985, gekündigt werden.“

4. § 17 wird gestrichen.

5. Die Anlage 1 zum EST wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1.2 und 1.3 erhalten die folgende Fassung:

1.2 Ein- und Zweimann-Arbeit

Im schwachen und mittelstarken Holz (bis 35 cm BHD) ist grundsätzlich von Einmannarbeit innerhalb der Waldarbeiterrotte auszugehen. Im Laubstarkholz (ab 35 cm BHD) sehen die Standardarbeitsverfahren Zweimannarbeit vor. Im Nadelstarkholz (ab 35 cm BHD) sehen die Standardarbeitsverfahren bei den Ablaufabschnitten „Fällen, Zufallbringen und Wenden“ Zweimannarbeit, bei den übrigen Einmannarbeit vor.

1.3 Axt- und Motorsägenentastung

Die Standardarbeitsverfahren sehen grundsätzlich Motorsägenentastung vor. Das Fertigmachen im Nadelstarkholz und das Entfernen schwacher Wasserreiser beim Laubholz kann mit der Axt ausgeführt werden.

- b) Die der Nr. 1 angefügten Tabellen 1 - Standardarbeitsverfahren Nadelholz - und 2 - Standardarbeitsverfahren Laubholz - werden durch die nachstehenden Tabellen ersetzt:

Tabelle 1

Standardarbeitsverfahren Nadelholz

(gilt ohne Abdruck - s. Satz 2 + 3 des RdErl. v. 25. 2. 1985)

Tabelle 2

Standardarbeitsverfahren Laubholz

(gilt ohne Abdruck - s. Satz 2 + 3 des RdErl. v. 25. 2. 1985)

- c) In der Nr. 2.2 erhält der Satz 3 die folgende Fassung:
„Stöcke sind niedrig zu halten; das nachträgliche Umsägen der Bankstöcke ist in den Vorgabezeiten enthalten.“
- d) Nr. 2.3 erhält die folgende Fassung:

2.3 Entasten

Grundsätzlich sind sämtliche Äste (einschließlich der Äste unter 1 cm Durchmesser an der Astbasis) zu entfernen; sie müssen glatt am Stamm abgetrennt werden. Faule Stellen und Beulen sind, sofern sie für die Gütesortierung entscheidend sind, aufzuhauen oder aufzusägen.

Ausnahmen:

- Bei Nadelholz, das in Rinde aufgearbeitet wird, sind die Äste einschließlich des Astansatzes rindeneben abzutrennen. Bei mittelstarkem und starkem Nadelholz, das in Rinde aufgearbeitet wird, gehört das Abtrennen durrer Äste unter 1,5 cm Durchmesser an der Astbasis und unter 0,5 m Länge nicht zu den Anforderungen.
 - Bei Nadelindustrieholz sind einzelne schräg angeschnittene Aststummel, die bis zu 1 cm aus der Rinde hervorragen, zulässig; unnötige Rindenverletzungen sind zu vermeiden.
 - Bei Laubindustrieholz lang müssen die Äste nicht glatt am Stamm abgetrennt werden. Die günstigste Schnitfführung ist zulässig, es dürfen jedoch keine Astkehlen verbleiben. Einzelne schwächere Äste (unter 3 cm Durchmesser an der Astbasis), die nur durch Wenden zu erreichen sind, müssen nicht entfernt werden.
- e) In Nr. 2.6 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „vermessen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen. Es wird der folgende Satz angefügt:
- „Abgelängtes Industrieholz lang ist auf eine vom Betrieb angeordnete Länge einzuschneiden.“
- f) Die Nr. 2.7 erhält die folgende Fassung:

2.7 Spalten

Zu spaltendes Schichtholz ist ab etwa 20 cm Durchmesser mindestens einmal und ab etwa 30 cm Durchmesser mindestens kreuzweise zu spalten.

6. In der Anlage 2 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

Ablaufabschnitte in den einzelnen Aufarbeitungsverfahren

(gilt ohne Abdruck - s. Satz 2 + 3 d. RdErl. v. 25. 2. 1985)

7. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 erhalten die ersten drei Zeilen der Übersicht die folgende Fassung:

„Fichte (picea excelsa) = FI Strobe

- Tanne = TA alle Nadelbaumarten außer Fichte (*picea excelsa*), Lärche und den Kiefernarten
- Kiefer = KI alle Kiefernarten (außer Strobe) und Lärche
- b) In Nr. 2.3 Satz 1 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:
- a) Lage im Baum und Art der Aushaltung:
- baumfallende Längen (B = IL-Stücke über sieben Meter Länge)
 - Kranlängen - Baum (K = IL-Stücke zwischen drei und sieben Meter Länge, sofern es sich nicht um Kranlängen - Krone handelt)
 - Kranlängen - Krone (W = IL-Stücke aus der Krone stärkerer Bäume zwischen drei und sieben Meter Länge)
- c) Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
- Beträgt der Anteil von ungespaltenem Nadel-schichtholz aus ganzen Bäumen oder vom Stammfuß 70% und mehr der gesamten Schichtholzmasse (einschließlich Spaltholz) einer Nadelholz-Schlüsselbaumart bzw. -baumartengruppe, ist das gesamte ungespaltene Schichtholz dieser Schlüsselbaumart bzw. -baumartengruppe als Sorte SB - der Länge und dem Entrindungszustand entsprechend - nach den Tabellen 27, 29, 31 bzw. 33 abzurechnen. Andernfalls wird das gesamte ungespaltene Schichtholz als Sorte SR abgerechnet.
- bb) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- In den Tabellenzeiten für die Aufarbeitung von SB ist bis zu einem mittleren Rollendurchmesser von 13 cm das Ablegen in Rauheigen (Tabelle 40) enthalten.
- d) Der Nr. 2.5 wird der folgende Absatz angefügt:
- Bei Auftrieb von Rückegassen (bei Entnahme von mehr als einer Reihe) wird XL wegen sonstiger arbeitstechnischer Vorteile nicht entlohnt.
- e) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der betroffenen Hiebsmasse“ durch die Worte „dem betroffenen Anteil der Hiebsmasse“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz 5 wird der folgende Buchstabe d angefügt:
- d) Bei Abrechnung nach Baumartengruppen (IL, S) ist der Zuschlag der Tabelle B der überwiegenden Schlüsselbaumart anzuwenden.
- f) Nr. 3.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „als eigene Baumart behandelt“ durch die Worte „abgerechnet“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Buchstabe g eingefügt:
- g) Vor der Anwendung der Tabellen A und B sind die Stufenmittelwerte gemeinüblich zu runden; bei Ansprache nach Prozentsätzen wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
- cc) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
- g) In Nr. 3.31 wird im dritten Unterabschnitt (zu Anlage 5, Tabelle A) Nr. 2 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der betroffenen“ durch die Worte „dem betroffenen Anteil der“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a wird das Wort „Hiebsmasse“ durch das Wort „Teilhiebsmasse“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b werden das Wort „Hiebsmasse“ durch das Wort „Teilhiebsmasse“ und die Worte „betroffene Hiebsmasse“ durch die Worte „betroffenen Hiebsmassenanteile dürfen“ ersetzt.
- h) Nr. 3.41 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem zweiten Unterabschnitt (Länge des Grünastbereichs [Nr. 42] - Nadelholz) wird der folgende Absatz angefügt:
- Wird in einem Hieb nach Wind-, Schnee-, Eis- oder Duftbruch oder bei Aufarbeitung von Rechtholz verwertbares Holz aus dem Grünastbereich nicht aufgearbeitet, ist die Länge des Grünastbereichs um den nicht aufgearbeiteten verwertbaren Anteil zu reduzieren.
- bb) Im dritten Unterabschnitt (Länge des Dürrastbereichs [Nr. 43] - Nadelholz) werden die Sätze 3 und 4 durch die nachstehenden Sätze ersetzt:
- Äste unter 1 cm Durchmesser an der Astbasis und Äste, die nicht entfernt werden müssen, bleiben bei der Ansprache außer Betracht. Bei mittelstarkem und starkem Nadelholz bleiben darüber hinaus dürre Äste unter 1,5 cm Durchmesser an der Astbasis und unter 0,5 m Länge bei der Ansprache des Dürrastbereichs außer Betracht. Wird in diesem Stärkebereich vom Betrieb eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Entastung angeordnet, so fällt der Beginn des Dürrastbereichs mit dem angeordneten Beginn der Entastung zusammen.
- i) Nr. 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „aufzuteilen“ die Worte „sofern der Anteil der jeweiligen Sorte mindestens 10% der gesamten IL-Masse der Baumartengruppe ausmacht“ eingefügt.
8. In der Anlage 4 werden
- a) im Verzeichnis der Zeittabellen jeweils bei den Tabellen 26, 28, 30, 32 und 34 bis 40 die Sortenkurzbezeichnung „SK“ durch die Sortenkurzbezeichnung „SR“ ersetzt,
- b) die Tabellen Nrn. 1 bis 6 und 16 bis 33 durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Tabellen Nrn. 1 bis 6 und 16 bis 33 ersetzt,
- c) in der Fußnote zu den Tabellen 11 und 12 der zweite Satz gestrichen,
- d) in den Tabellen 34 bis 40 die Sortenkurzbezeichnung „SK“ durch die Sortenkurzbezeichnung „SR“ ersetzt,
- e) in der Tabelle 40 nach den Worten „Tab. 40“ das Fußnotenzeichen “*)“ eingefügt und der Tabelle die Fußnote
- *) Es sind nur die Zuschläge der Tabelle A anzuwenden.
- angefügt,
- f) in der Tabelle 40 der Zeile „Ablegen in Rauheigen“ das Fußnotenzeichen “***)“ und der Tabelle die Fußnote
- **) Nur bei SR und SS; bei SB nur bei einem mittleren Rollendurchmesser von mehr als 13 cm.
- angefügt,
- g) in der Tabelle 43 in der ersten Zeile der zweiten Spalte vor dem Wort „bis“ die Zahl „7“ und in der Spalte „Nadelholz“ in der vierten und fünften Zeile jeweils die Zahlen „4,2“ und „1,1“ eingefügt.
9. In der Anlage 5 werden
- a) in der Tabelle zu Nr. 11 - Hangneigung - in der Stufe 7 nach der Zahl „65“ das Zeichen „%“ eingefügt,
- b) in Nr. 2 Satz 2 der Erläuterungen zu den Tabellen A und B das Wort „Hiebsmasse“ durch das Wort „Teilhiebsmasse“ ersetzt,
- c) in der Fußnote zu den Erläuterungen zu Zuschlag Nr. 12 in beiden Spiegelstrichen jeweils das Wort „Hiebsmasse“ durch das Wort „Teilhiebsmasse“ und im zweiten Spiegelstrich die Worte „die betroffene

Hiebssmasse' darf" durch die Worte „die betroffenen Hiebssmassenanteile dürfen“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1 bis 4 dieses Tarifvertrages treten am 1. Januar 1985 mit der Maßgabe in Kraft, daß § 14 Abs. 1 EST von dem Zeitpunkt an gilt, in dem jeweils die Schulung des Waldarbeiters für die neuen Arbeitsverfahren beginnt. Die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1984

– MBl. NW. 1985 S. 285.

203318

Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

vom 4. November 1966

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 22. 2. 1985 – IV A 2 13-18-00.00

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBI. NW. 203318), i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 12 wird geändert.

Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 13 gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 13

vom 18. Dezember 1984

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt ge-

ändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. März 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) Sozialzuschläge nach § 44 MTW,“

bb) In Buchstabe r wird der Punkt nach dem Wort „MTW“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird der folgende Buchstabe s angefügt:

s) Wegegeld und Fahrgeld nach § 34 MTW sowie reisekostenähnliche Entschädigungen (z. B. Wegeentschädigung nach § 31 Abs. 4 MTW; Hüttenentschädigung nach der Protokollnotiz zu § 31 MTW).

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 3 werden die Worte „tarifvertraglichen Arbeitslöhne, die bei Arbeiten im Leistungs- oder Prämienlohn“ durch die Worte „Arbeitslöhne, die bei Arbeiten nach tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbarten Leistungs- oder Prämienlöhnen“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 4 werden die Worte „des Satzes 3“ durch die Worte „des § 43 Abs. 1 Satz 6 der Satzung der VBL“, die Worte „§§ 27 und 65“ durch die Worte „§§ 65 und 66 Abs. 2“ und die Worte „§§ 66 und 68“ durch die Worte „§ 66 Abs. 1 und § 68“ ersetzt.

c) In der Protokollnotiz werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

2. In § 9 Satz 1 werden nach den Worten „die Umlage“ die Worte „(§ 6 Abs. 1)“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1984

– MBl. NW. 1985 S. 288.

79032

Einsatz von Unternehmen und Selbstwerbern durch die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (EUS)

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 27. 2. 1985 – IV A 2 33-10-00.10

In Nummer 6.2 meines RdErl. v. 20. 9. 1984 (MBl. NW. S. 1291/SMBI. NW. 79032) wird nachstehender Satz angefügt:

„Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.“

– MBl. NW. 1985 S. 288.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1985 S. 289.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 8 v. 20. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	22. 1. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW	110
2251	18. 1. 1985	Bekanntmachung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln für den „Offenen Kanal Dortmund“	115
34	24. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	110
7101	22. 1. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	111
7831	1. 2. 1985	Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz DVO-AGTierSG-NW	114
		Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ab dem 1. Januar 1984 vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 10)	113

– MBl. NW. 1985 S. 289.

Nr. 9 v. 22. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203011	24. 1. 1985	Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	118
2035		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29)	121
223		Berichtigung der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrFV-NW) vom 17. Juli 1984 (GV. NW. S. 416)	121
301	25. 1. 1985	Achtzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	121
97	2. 2. 1985	Verordnung NW TS Nr. 1/85 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 2/76, Nr. 3/76, Nr. 4/76, Nr. 2/77 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	121
	29. 1. 1985	Bekanntmachung der Verfügung in dem Kartellverwaltungsverfahren gegen den 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V.	124

– MBl. NW. 1985 S. 289.

Nr. 10 v. 25. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
21260	12. 2. 1985	Krebsregistriergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KRG NW)	125

– MBl. NW. 1985 S. 289.

Nr. 11 v. 26. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	12. 2. 1985	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)	130
	12. 2. 1985	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1985 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1985)	143

- MBl. NW. 1985 S. 290.

Nr. 12 v. 26. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	20. 2. 1985	Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz)	154

- MBl. NW. 1985 S. 290.

Nr. 13 v. 5. 3. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	18. 1. 1985	Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)	155

- MBl. NW. 1985 S. 290.

Nr. 14 v. 6. 3. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	23. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	165
2030	29. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers	166
203010	27. 1. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	166
631	24. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung	167

- MBl. NW. 1985 S. 290.

Nr. 15 v. 8. 3. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	5. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschalt-Änderungsgesetz)	169
792	8. 2. 1985	Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)	170

- MBl. NW. 1985 S. 290.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569